

24.09.99**In - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums
des Innern**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedaten-
übermittlungsverordnung****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung soll insbesondere die Qualität der kommunalen Melderegister verbessert sowie gewährleistet werden, daß der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in den ius-soli-Fällen auch bei einem Wohnungswechsel festgestellt werden kann. Im übrigen enthält der Entwurf redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen des Gewollten (Nummern 1 und 4).

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Interesse der Richtigkeit der Melderegister eine Verpflichtung der Wegzugsmeldebehörde vor, bei Ausbleiben der Rückmeldung Nachforschungen nach dem Verbleib des Einwohners anzustellen (Nummer 2). Durch eine Änderung des § 3 Abs. 1 wird der Wegzugsmeldebehörde durch eine Einbeziehung des neuen Datenblatts 2303 des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil - (DSMeld) aufgegeben, der Zuzugsmeldebehörde auch die Tatsache mitzuteilen, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann (Nummer 3).

C. Alternativen

Keine.

C. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Es sind keine Kosten zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Kosten. Bei den Gemeinden (Meldebehörden) muß wegen der Einbeziehung von ius-soli-Fällen in das Rückmeldeverfahren sowie im Hinblick auf Rückfragen bei anderen Meldebehörden in den Fällen des Ausbleibens der Rückmeldung mit zusätzlichen Kosten bei Post- und Telekommunikationsgebühren gerechnet werden. Die Mehrkosten lassen sich kaum quantifizieren; sie dürften bundesweit aber erheblich unter 0,1 Mio. DM jährlich liegen.

D. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird von den Regelungen nicht berührt. Die voraussichtlichen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte sind nicht von solchem Ausmaß, dass die Gegenfinanzierung mittelbare Auswirkungen entfaltet. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auch nicht zu erwarten.

24.09.99

In - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedaten-
übermittlungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (132) - 213 00 - Me 27/99

Berlin, den 22. September 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedaten-
übermittlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungs-
verordnung**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1995 (BGBl. I S. 796) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 50858 Köln“ durch die Wörter „Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Ausbleiben der Rückmeldung**

Hat die für die bisherige Wohnung zuständige Meldebehörde innerhalb von drei Monaten nach der Abmeldung des Einwohners keine Rückmeldung von der Meldebehörde erhalten, die auf Grund der Angaben im Abmeldeschein für die neue Wohnung des Einwohners zuständig ist, ist diese nach dem Verbleib der Rückmeldung zu fragen.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(2101 - 2103, 2301, 2302)“ durch die Angabe „(2101 - 2103, 2301 - 2303)“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 werden nach den Wörtern „fortgeschriebenen Daten“ die Wörter „sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen sollen insbesondere in der Praxis aufgetretene Mängel im meldebehördlichen Rückmeldeverfahren beseitigt und damit eine Verbesserung der Qualität der Melderegister erreicht sowie gewährleistet werden, daß die von den Meldebehörden zu speichernde Tatsache eines möglichen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit auch bei einem Wohnungswechsel der dann zuständigen Meldebehörde übermittelt wird. Weitere Änderungen sind redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 – Allgemeines)

Die verlegerische Betreuung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) ist inzwischen auf den Verlag W. Kohlhammer GmbH übergegangen. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2a – Ausbleiben der Rückmeldung)

Im Hinblick darauf, daß bei Wegzügen von Einwohnern in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen keine Rückmeldung bei der Wegzugsmeldebehörde eingeht, weil z.B. eine Anmeldung bei der nach dem Abmeldeschein zuständigen Zuzugsmeldebehörde nicht erfolgt ist, kann eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung des Melderegisters der Wegzugsmeldebehörde nicht erfolgen. Durch die neu zu schaffenden Vorschrift werden die Meldebehörden verpflichtet, bei Wegzug eines Einwohners und Ausbleiben der Rückmeldung den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Wegzugsmeldebehörde vor einer Rückfrage bei der Zuzugsmeldebehörde zunächst in eigener Verantwortung klärt, ob trotz erfolgter Abmeldung ein Wegzug auch tatsächlich stattgefunden hat.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 – Auswertung der Rückmeldung)

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) hat die Wegzugsmeldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung auch über die Tatsache zu unterrichten, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann (ius-soli-Fälle). Durch Einbeziehung des neuen Datenblatts 2303 des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) im Klammerzusatz des Absatzes 1 der Vorschrift werden hierfür die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 – Fortschreibung der Daten)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Klarstellung, derzufolge auch Hinweise wie z.B. die Beschreibung von Urkunden über Eheschließungen, Eheauflösungen und öffentlich-rechtliche Namensänderungen in die Übermittlung einbezogen werden können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

05.11.99**Beschluss**
des Bundesrates

**Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedaten-
übermittlungsverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

Durch Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 a - Ausbleiben der Rückmeldung) soll lediglich eine Verpflichtung der für die bisherige Wohnung zuständigen Meldebehörde begründet werden, die auf Grund der Angaben im Abmeldeschein für die neue Wohnung des Einwohners zuständige Meldebehörde nach dem Verbleib der Rückmeldung zu fragen, wenn sie von dieser innerhalb von drei Monaten nach der Abmeldung des Einwohners keine Rückmeldung erhalten hat. Ob und inwieweit die Wegzugsbehörde vor einer Rückfrage bei der Zuzugsmeldebehörde zunächst in eigener Verantwortung klärt, ob trotz erfolgter Abmeldung ein Wegzug tatsächlich stattgefunden hat (davon wird in Satz 3 der zugehörigen amtlichen Begründung ausgegangen), wird durch Artikel 1 Nr. 2 nicht geregelt, sondern bleibt etwaigen Ausführungsbestimmungen der Länder vorbehalten.